



Tobias Brinkmann (Autor)
**Schutz von Minderheitsgesellschaftern in der
englischen private limited company: Ein
Rechtsvergleich mit dem Recht der GmbH**



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Tobias Brinkmann

**Schutz von Minderheitsgesellschaftern in
der englischen private limited company:**

Ein Rechtsvergleich mit dem Recht der GmbH

Band 24



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/478>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1. Teil: Einführung

Mit den Entscheidungen zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften in den Fällen Centros, Überseering und jüngst Inspire Art hat der Europäische Gerichtshof den Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen im europäischen Raum eröffnet.¹ Deutschen Unternehmern ist es freigestellt, sich auch für eine ausschließlich im Inland ausgeübte Tätigkeit einer der in den fünfundzwanzig Mitgliedsländern angebotenen Rechtsformen zu bedienen.² Diese sogenannten Scheinauslandsgesellschaften müssen, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedsstaates wirksam gegründet worden sind, von allen anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nach ihrem Gründungsrecht beurteilt werden.³ Sie sind als rechts- und parteifähig anzuerkennen und dürfen keinen zusätzlichen Mindestkapitalerfordernissen oder Tatbeständen der Geschäftsführerhaftung unterworfen werden.⁴ Das Gesellschaftsstatut und damit auch das Innenrecht der Gesellschaft über das Verhältnis von Mehrheitsherrschaft und Minderheitsrechten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland der Gesellschaft.⁵

Welche Auswirkungen diese erheblich vergrößerte Freiheit zur Rechtsformwahl auf die deutsche Gesellschaftsrechtspraxis haben wird, lässt sich noch nicht mit Gewissheit sagen. Ob es sich wirklich um den „Anfang vom Ende“ der deutschen GmbH handelt, mag man bezweifeln.⁶ Ebenso ist wenig wahrscheinlich, daß an Stelle der GmbH als derzeit populärsten deutschen Rechtsform eine chaotische Koexistenz von fünfundzwanzig verschiedenen Gesellschaftsrechtsordnungen treten wird. Ob der Wettbewerb der europäischen Gesetzgeber in ein deregulatorisches

¹ EuGH, 9.3.1999 – Rs. C-121/97, Centros Ltd. gegen Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, Slg. 1999, I-1459; EuGH, 5.11.2002 – Rs. C-208/00, Überseering BV gegen Nordic Construction Baumanagement GmbH, Slg. 2002, I-9919; EuGH, 30.9.2003 – Rs. C-167/01, Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam gegen Inspire Art Ltd, Slg. 2003, I-10155.

² EuGH, Centros, Slg. 1999, I-1459, 1496, Rdnr. 39.

³ EuGH, Inspire Art, Slg. 2003, I-10155, 10224, Rdnr. 97; EuGH, Centros, Slg. 1999, I-1459, 1491, Rdnr. 20.

⁴ EuGH, Inspire Art, Slg. 2003, I-10155, 10225, Rdnr. 102. EuGH, Überseering, Slg. 2002, I-9919, 9971, Rdnr. 82.

⁵ Eidenmüller, JZ 2004, S. 24, 25; Ulmer, NJW 2004, S. 1201, 1206; Ziemons, ZIP 2003, S. 1913, 1917; von Bernstorff, RIW 2004, S. 498, 500; Schumann, DB 2004, S. 743, 745; Sandrock, BB 2004, S. 897, 898; Schanze/Jüttner, AG 2003, S. 661, 666; Weller, DStR 2003, S. 1800, 1803 f.; Maul/Schmidt, BB 2003, S. 2297, 2299; Kropholler, § 55 II 2; a.A.: Altmeppen, NJW 2004, S. 99 ff., Kindler, NZG 2003, S. 1086, 1089.

⁶ So Hirte, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.01.2003, S. 19.

„race to the bottom“ münden wird, an dessen Ende in Anlehnung an die Entwicklung in den Vereinigten Staaten ein „europäisches Delaware“ als Sieger gekürt wird, ist derzeit ebenfalls noch ungewiss.⁷

Mit Sicherheit zu sagen ist jedoch, daß die englische Rechtsform der *private limited company* von der Freiheit bei der Rechtsformwahl in besonderem Maße profitiert und während der letzten zwei Jahre in Kontinentaleuropa erheblich an Verbreitung und Bedeutung gewonnen hat. Schon jetzt wird circa jede vierte der in Deutschland neu entstehenden Kapitalgesellschaften als englische *private limited company* gegründet.⁸ Monatlich kommen damit ungefähr 1000 *limited companies* mit Sitz in Deutschland hinzu.⁹ Insgesamt soll sich die Zahl der in Deutschland ansässigen *limited companies* bereits auf circa 15000-20000 belaufen.¹⁰ Rein zahlenmäßig hätte sie damit der deutschen Aktiengesellschaft schon jetzt den Rang abgelaufen. Dieses Maß an Akzeptanz muss erstaunen, wenn man berücksichtigt, daß erst seit anderthalb Jahren einigermaßen geklärt ist, welchem Gesellschaftsstatut die *limited company* in Deutschland untersteht und es sich dabei um ein Rechtssystem handelt, mit dem die Gesellschaftsgründer kaum Erfahrung haben. Sollte sich der Trend zur *limited company* in ähnlichem Maße fortsetzen – Gegenanzeigen sind bisher nicht ersichtlich – wird eine flächendeckende Verbreitung der englischen Rechtsform bald erreicht sein.

Diese Entwicklung wird in Deutschland sowohl in praktischer als theoretischer Hinsicht eine erheblich verstärkte Auseinandersetzung mit dem englischen *company law* erfordern. Während sich die derzeitige Diskussion noch auf die Umgehung von drittschützenden Vorschriften über Kapitalaufbringung und –erhaltung sowie Mitbestimmung konzentriert, wird auch das Verhältnis von Mehrheitsbefugnissen und Minderheitenschutz Beachtung beanspruchen.

Dafür spricht schon aus praktischer Sicht, daß Streitigkeiten zwischen einer englischer *limited company* mit Sitz in Deutschland und ihren Gesellschaftern vor

⁷ Ein Trend zu geringerem Mindestkapital und beschleunigter Gründung ist jedoch schon festzustellen. Das Mindestkapitalerfordernis für die französische S.A.R.L. wurde abgeschafft, siehe Becker, GmbH-Rdsch. 2003, S. 1120. In Spanien wurde eine neue Form der Sociedad Limitada geschaffen, welche besonders schnell und kostengünstig zu gründen ist, siehe Vietz, GmbH-Rdsch. 2003, 26.

⁸ Süddeutsche Zeitung vom 08.09.2004, S. 18.

⁹ Connolly, Daily Telegraph vom 09.10.2004, S. 17.

¹⁰ Connolly, Daily Telegraph vom 09.10.2004, S. 17.

deutschen Gerichten ausgetragen werden. Die in England eingetragene *limited company* mit tatsächlichem Sitz in Deutschland hat gemäß Art. 2 S. 1, Art 60 Abs. 1 EuGVO einen allgemeinen Gerichtsstand an dem Ort ihrer deutschen Hauptverwaltung.¹¹ Gemäß § 22 ZPO ist daher auch für die Klagen der Gesellschafter untereinander ein deutsches Gericht zuständig. Der Rechtsstreit ist dabei auf Grundlage materiellen englischen Gesellschaftsrechts zu entscheiden. Deutsche Gerichte müssen daher beispielsweise über die Grenzen der Mehrheitsbefugnisse bei Gewinnverwendung und Kapitalerhöhung sowie über den Austritt eines Gesellschafters aus wichtigem Grund und dessen Abfindung auf Grundlage des englischen *company law* entscheiden. Angesichts der zu erwartenden Verbreitung der *limited company* werden solche Entscheidungen keine exotischen Einzelfälle bleiben, vielmehr wird tatsächlich eine „breitflächige, gesicherte Anwendung ausländischen Gesellschaftsrechts“ erforderlich werden.¹² Diese Aufgabe wird die deutsche Gerichtsbarkeit nicht vor unlösbare Probleme stellen, erfordert jedoch auch im deutschen Schrifttum eine größere Bemühung um rechtsvergleichende Untersuchung des englischen Organisationsrechts.¹³

Neben der praktischen Relevanz ist die Untersuchung des Verhältnisses von Mehrheitsbefugnissen und Minderheitenschutz im englischen *company law* auch in theoretischer Hinsicht bedeutsam. Es stellt sich die Frage, ob die Verfügbarkeit der *private limited company* in Deutschland den in der GmbH entwickelten Minderheitenschutz für den hiesigen Unternehmer de facto verzichtbar macht. So wurde für die früher herrschende Sitztheorie unter anderem vorgebracht, daß die Anknüpfung an das Gründungsrecht zur Umgehung zwingender Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere auch des Minderheitsschutzes, führe.¹⁴

¹¹ Das deutsche Kollisionsrecht ist zur Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes nicht heranzuziehen, da § 17 Abs. 1 ZPO durch die Regelung der EuGVO verdrängt wird. Art. 60 Abs. 1 EuGVO enthält eine gemeinschaftsrechtlich autonome Regelung des Gesellschaftssitzes, Geimer/Schütze, AI-Art 60 Rdnr. 2; Kropholler, § 58 III 1 C. Die Regelung des Artikel 60 EuGVO gilt jedoch nicht im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit gemäß Art 22 Nr. 2 EuGVO. Insbesondere bei Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist der Gesellschaftssitz als ausschließlicher Gerichtsstand nach dem nationalen Kollisionsrecht zu bestimmen. Bei Scheinauslandsgesellschaften kommt der BGH, trotz Abrückens von der Sitztheorie, auch hier zu einem deutschen Gerichtsstand, sofern am Satzungssitz keinerlei geschäftliche Tätigkeit vorgenommen wird, BGH GmbH-Rdsch. 2003, S. 956, 957.

¹² So Ulmer, NJW 2004, S. 1201, 1202.

¹³ Ulmer, NJW 2004, S. 1201, 1202.

¹⁴ MünchKommBGB/Kindler, IntGesR Rdnr. 270; Großfeld, RabelsZ 31 (1967), S. 1, 24 f.; ähnlich die Überlagerungstheorie von Sandrock, in: Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen, S. 169, 189 u. 202.

Jetzt, da sich die Gründungstheorie auf europarechtlichem Wege immer mehr durchsetzt, ist zu untersuchen, ob sich diese Befürchtungen bewahrheiten. Sollte der Minderheitsschutz in der englischen *private limited company* sich gegenüber demjenigen der GmbH als deutlich lückenhaft erweisen, wäre zu erwägen, ob ausnahmsweise doch deutsches Gesellschaftsrecht zur Lückenfüllung herangezogen werden kann. Möglich ist dies im Wege der europarechtlichen Sonderanknüpfung, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls die Anwendung deutschen Rechts erforderlich machen.¹⁵ Der gesellschaftsrechtliche Minderheitsschutz wird vom EuGH grundsätzlich als ein Allgemeininteresse angesehen, welches eine Sonderanknüpfung zu rechtfertigen vermag.¹⁶ Die Überprüfung des englischen *company law* auf einen hinreichenden Schutz von Minderheitsinteressen leistet somit einen Beitrag zur Bestimmung der Reichweite einer europarechtlichen Gründungstheorie.

Schließlich muss die Untersuchung des Minderheitsschutzes im englischen Gesellschaftsrecht auch einem positiv verstandenen Wettbewerb der Rechtsordnungen dienen. Dieser Wettbewerb sollte nicht auf erhöhte Attraktivität durch Deregulierung reduziert werden, sondern muß, gerade bei Rechtsfragen denen im Zeitpunkt der Gründung eher wenig Beachtung geschenkt wird, vornehmlich die Verbesserung deutschen Gesellschaftsrechts zum Ziel haben. Das englische Recht ist also daraufhin zu untersuchen, ob es für den Konflikt von Mehrheitsherrschaft und Minderheitsinteressen Lösungen bereithält, die denen des GmbH-Rechts überlegen sind. Es besteht kein Anlaß der Vorstellung zu erliegen, daß englische Gesellschaftsrecht sei einseitig vom Grundsatz der Mehrheitsherrschaft und Vertragsfreiheit geprägt und könne daher keine Bereicherungen des deutschen GmbH-Rechts bieten. Es war der englische Jurist Schmitthoff der schon 1962 feststellte:

„The relationship between the majority and the minority is the touchstone of progress in every system of company law.“

¹⁵ Weiterhin muß Geeignetheit gegeben sein und die Anwendung deutschen Rechts darf keine diskriminierende Wirkung entfalten, EuGH, Centros, Slg. 1999, I-1459, 1495, Rdnr. 34; EuGH, Inspire Art, Slg. 2003, I-10155, 10233, Rdnr. 133.